

Statuten des „Vereins Freunde der Stadtbibliothek Zofingen“

- § 1 Unter dem Namen „Freunde der Stadtbibliothek Zofingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zofingen.
- § 2 Der Verein bezweckt, das Interesse für die Stadtbibliothek Zofingen zu fördern, sie materiell und ideell zu unterstützen, insbesondere bei der Beschaffung von Bibliotheksgut, das den ordentlichen Rahmen überschreitet. Der Verein vertritt die Interessen der Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek Zofingen.
- § 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Korporationen des öffentlichen und privaten Rechtes werden.
- § 4 Mitglied ist, wer den von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag entrichtet.
- Es gibt unterschiedliche Mitgliederbeiträge für Gönner
- a) mit dem Recht auf Benutzung der Bücher- und Nonbook-Ausleihe
 - b) mit dem Recht auf Benutzung der Bücherausleihe,
 - c) zur alleinigen Unterstützung der Bibliothek
- Die Jahresbeiträge nach Buchstaben a) und b) werden für Einzel- und Familienmitglieder unterschiedlich festgelegt; von ihnen werden Benützergebühren an die Stadt Zofingen abgetreten.
- § 5 Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- § 6 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Vereinsversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt schriftlich. Der Anlass wird 10 Tage vor der Vereinsversammlung im Zofinger Tagblatt publiziert.
- Die Vereinsversammlung nimmt den Bericht des Präsidenten und die Rechnung des Kassiers entgegen, genehmigt Rechnung und Budget und befasst sich mit den Anträgen des Vorstandes sowie der Mitglieder. Sie wählt auf zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren und setzt die Mitgliederbeiträge fest.¹
- § 7 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Personen². Er konstituiert sich selbst. Der Stadtbibliothekar / die Stadtbibliothekarin nimmt in der Regel an den Sitzungen des

¹ Statutenänderung schriftl. GV Juni 2021

² Statutenänderung GV 5. September 2008 sowie 14. September 2010.

Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, verwaltet das Vereinsvermögen, gibt Kredite für Anschaffungen und für die Erhaltung von Bibliotheksgut zu Gunsten der Stadtbibliothek frei und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

- § 8 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten darüber der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- § 9 Die Einnahmen des Vereins bestehen
- a) aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen (Einzel- und Familienmitglieder, juristische Personen),
 - b) aus ausserordentlichen Gönnerbeiträgen und weiteren freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.
- § 10 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- § 11 Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Vereinigung mit einer anderen Organisation bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Der Antrag muss mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadtbibliothek zu.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. März 2010 und treten per Juli 2021 in Kraft.

Durch die Umstellung des Vereinsjahres auf das Kalenderjahr dauert das Rechnungsjahr einmalig 1 ½ Jahre, vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021. Der Vorstand verzichtet auf eine entsprechende Anpassung des Mitgliederbeitrages für das Langjahr.

Zofingen, Juni 2021